

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Förderung Land Wien

### Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens des ordnungsgemäß unterfertigten Formulars „Annahmeerklärung und Endabrechnung“ bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme und fristgerechter Übermittlung zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.
5. die geförderte Anlage nicht zu verkaufen oder außer Betrieb zu nehmen.
6. fünf Jahre ab Inbetriebnahme jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einen Jahresbericht über die Erträge aus der Ökostromanlage zu führen und auf Anfrage vorzulegen (gilt nur für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen).
7. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen zu informieren.
8. eine gleichzeitige Förderung durch die OeMAG - Abwicklungsstelle für Ökostrom auszuschließen. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird seitens der Abwicklungsstelle überprüft.
9. der/die FörderungsnehmerIn hat für die laut Projektantrag anzuschaffenden Gegenstände und/oder zu erbringenden Dienstleistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise bzw. Vergütungen zu verrechnen. Rabatte, Skonto und dergl. sind in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen. Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden.

### Bestätigung

Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt, die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien idGF. für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen und des zum Antragszeitpunkt geltenden Infoblattes anzuerkennen und bestätigt, dass

1. allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage eingeholt wurden.
2. die durch die Photovoltaik-Anlage erzeugte und nicht vom Betreiber der Anlage für eigene Zwecke genutzte Energie ins öffentliche Netz eingespeist wird (gilt nur für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen).

### Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

1. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.
2. die beantragte Anlage innerhalb eines Jahres ab Ausstellung des Vertrages zu errichten und abzurechnen.
3. umgehend nach Fertigstellung der geförderten Anlage, spätestens jedoch bis zum Datum der Fertigstellungsfrist, das von ihm/ihr ausgefüllte und unterfertigte Formular „Annahmeerklärung und Endabrechnung“ mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu übermitteln.
4. die errichtete Anlage 10 Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
10. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Landes Wien und den von diesen Beauftragten, sowie den Organen des Rechnungshofs jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege, sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung dienende Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Tageszeiten und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF., mindestens jedoch für 10 Jahre ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraums sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
11. Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt oder die Darstellung in den Medien sind dem Förderungsgeber zur Kenntnis zu bringen. Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich, bei allen öffentlichen Darstellungen die Förderung aus den Mitteln des Landes Wien zu erwähnen. Es ist an gut sichtbarer Stelle die Hinweistafel „Gefördert aus Mitteln des Ökostromfonds für Wien“ anzubringen.

### Rückzahlung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. erlischt

eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;
3. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des/der FörderungsnehmerIn verloren gegangen sind;
5. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht eintritt;
6. die geförderte Anlage verkauft oder außer Betrieb genommen wird und dadurch der geplante Umwelteffekt nicht erzielt wird;
7. der/die FörderungsnehmerIn die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt;
8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
9. eine Förderung durch die OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom bewilligt wurde.
10. innerhalb von 5 Jahren weitere Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen für dieselbe/die geförderte Maßnahme in Anspruch genommen werden.
11. Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Förderungsgeber behält sich vor, Fälle von Missbrauch auch strafrechtlich zu verfolgen.

### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen

- Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), dem Bundeskanzleramt, dem Stadtrechnungshof Wien, allfälligen Sachverständigen, die zur Prüfung des Förderansuchens beigezogen werden, den Mitgliedern des Landeselektrizitätsbeirates und des Ökostrombeirates gem. § 15 der Förderungsrichtlinien weiterzugeben;

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stimmt zu, dass ihr/sein Name unter Angabe ihrer/seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss in Stadt Wien eigenen Medien veröffentlicht werden kann. Die Zustimmung kann verweigert werden und ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Der/Die FörderungswerberIn garantiert, dass er/sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.